Freie Universität Berlin, WS 2010/11
HS 15 222 - Menschenrechte im globalen Kontext: Normen, Akteure und Herausforderungen
PD Dr. Berthold Kuhn, Frédéric Krumbein

Elena Osenstetter, Matrikelnummer: 4442965
MA Politikwissenschaften, 1. Fachsemester
Email: elenaO@web.de
Tel: 030 – 78710332

Binnenflüchtlinge im Schutzsystem der Vereinten Nationen: Sinnbild einer post-westfälischen Weltordnung?

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Westfälisches und Post-Westfälisches System 3
3 Definition von Binnenflüchtlingen und ihr menschenrechtlicher Kontext 4
4 Binnenflüchtlinge im System der Vereinten Nationen 8
4.1 Ausbau des Rechtsschutzes und Ad-Hoc Lösungen 8
4.2 Bestehende Schutzlücken durch die offene Frage des Mandats 10
5 Schutzbeschränkung durch staatliche Souveränität? 12
6 Fazit 15
Abkürzungsverzeichnis 17
Literaturverzeichnis 18
Erklärung der wissenschaftlichen Redlichkeit 21

1 Einleitung

„Aber wie kann eine Organisation, die für Staaten mit Grenzen gedacht ist, die Probleme einer Welt ohne Grenzen lösen?“ [1]

Diese Frage, formuliert von dem Geopolitiker Parag Khanna in seinem neuen Buch „Wie man die Welt regiert“, bringt eines der dringendsten Probleme unserer Zeit auf den Punkt: Wie können Menschenrechte, die Aufgrund ihres Anspruchs der Universalität und Priorität in der Tat keine Grenzen kennen sollten, global durchgesetzt und gewahrt werden, während gleichzeitig die staatliche Souveränität nach wie vor die höchste Autorität des Völkerrechts darstellt? Aktuell wurde die internationale Gemeinschaft am Beispiel Libyens wieder vor dieses Problem gestellt, und sie hat ihr militärisches Eingreifen mit der Idee der „Responsiblity to Protect“[2] gerechtfertigt.

In dieser Arbeit soll jedoch nicht die weit umfassende Frage humanitärer Interventionen oder gerechter Kriege erörtert werden. Vielmehr soll anhand des konkreten Beispiels der Binnenflüchtlingssituation analysiert werden, inwieweit die internationale Gemeinschaft bereit ist, für den Menschenrechtsschutz dieser schutzbedürftigen Gruppe über Souveränitätsgrenzen hinaus zu agieren. Der frühere Generalsekretär Kofi Annan beschrieb die weltweit prekäre Situation von Binnenflüchtlingen als eine der größten humanitären Tragödien unserer Zeit, die eine beispiellose Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellt[3]. ***Ziel dieser Arbeit ist es, am Beispiel der Binnenflüchtlinge zu analysieren, inwieweit sich die internationale Gemeinschaft tatsächlich auf dem Weg zu einem post-westfälischem System befindet, in dem nationale Souveränität zum Schutz von Menschenrechte (teilweise) überwunden werden kann, oder aber, ob nicht doch das westfälische Staatensystem weiterhin vorherrschend ist***.

Hierzu sollen zunächst kurz die Begrifflichkeiten westfälisches bzw. post-westfälisches System erläutert werden. Anschließend wird speziell auf die Thematik der Binnenflüchtlinge eingegangen: Was sind Binnenflüchtlinge, welche Ursachen führen zur

1 Khanna (2011): Willkommen bei den neuen Mächtigen. In: *Die ZEIT* 2011, 24.02.2011 (9), S. 10.

2 Die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) hat im Jahr 2001 einen Bericht zumThema „Responsibility to Protect“ (R2P) vorgelegt. R2P verkörpert demnach die Idee, dass sich die Souveränität von Staaten vor allem aus deren (Schutz)verantwortung gegenüber ihrer Bürger ableitet. Wenn ein Staat unfähig oder aber nicht willens ist, diese Verantwortung zu übernehmen, verwirkt er sein Recht auf Souveränität und es liegt in den Händen der Internationalen Gemeinschaft, die Bevölkerung zu schützen, auch gegen den Willen des Staates. Siehe dazu ICISS (2001): The Responsibility to Protect.

3 Vgl. Lanz (2008): Subversion or Reinvention? Dilemmas and Debates in the Context of UNHCR's Increasing Involvement with IDPs. In: *Journal of Refugee Studies*, Vol. 21 (2), S. 192.

Binnenvertreibung und vor allem, in welcher speziellen menschenrechtlichen Situation befinden sie sich? Danach soll aufgezeigt werden, ob und wie die Vereinten Nationen in den letzten 15 – 20 Jahren den Schutz von Binnenflüchtlinge ausgebaut haben und wo und warum gegebenenfalls immer noch erhebliche Lücken in diesem Schutzsystem existieren. Schließlich soll diskutiert werden, inwieweit ein Schutzmandat der internationalen Gemeinschaft für Binnenflüchtlinge möglich ist, angesichts der Souveränitätsüberschreitungen, die ein solches Mandat mit sich ziehen würde.

2 Westfälisches und Post-Westfälisches System

Die Westfälische Konstellation[4] verkörpert ein Staatensystem, geprägt von staatlicher Souveränität nach innen und nach außen und dem Gewaltmonopol des Staates. Dieses Prinzip wird aufrecht erhalten durch die international festgelegte Gleichheit aller Staaten, das Prinzip der Nichteinmischung sowie der territorialen Integrität.[5] Damit beschreiben die internationalen Beziehungen mit dem westfälischen Modell ein Weltbild, wie es vor allem nach dem zweiten Weltkrieg konzipiert wurde und das während des Kalten Krieges seine „Hochphase“ hatte. Zwar gibt es im Westfälischen Modell internationale Organisationen, welche die Grundprinzipien der Ordnung bewahren sollen, zentral sind in diesem System aber immer die souveränen Staaten. Bei der Post-westfälischen Konstellation hingegen ist die Idee der kollektiven Sicherheit und Schutz (der Menschenrechte) zentral, die mit partiellem Souveränitätsverzicht, Globalisierungstendenzen und internationalen Institutionen und Regimes einhergeht. Mit multilateralen Interventionen sollen Normen durchgesetzt und Konflikte beendet werden. Ein Ausbau post-westfälischer Organisationen und Regime bringt unweigerlich einen Transfer von Souveränität und Ressourcen auf die internationale Ebene mit sich.[6]

Seit dem Ende des Kalten Krieges nehmen die Stimmen innerhalb der internationalen Beziehungen zu, die ein Ende der westfälischen Ordnung und ein Übergang zum Post-Westfälischem System prophezeien. Fragen wie „Are the pillars of the Westphalian temple

4 Die Bezeichnung Westfälische Konstellation, das Westfälisches (Staaten-)System oder auch Westfälisches Modell leitet sich im engeren Sinn von der politischen Ordnung, die sich in Europa nach dem Westfälischen Frieden des Jahres 1648 entwickelt hat. Mit der Installierung des Westfälischen Systems kam erstmals historisch auch die Vorstellung einer "Staatsnation“ zum Tragen, aus welcher sich die Legitimation und Motivation politischer Herrschaft seither primär ableitete.

5 Vgl. Schneckener (2005): Post-Westfalia trifft Prä-Westfalia. Die Gleichzeitigkeit dreier Welten. In: Jahn/ Fischer und Sahm (Hg.): Die Zukunft des Friedens. Band 2. Die Friedens- und Konfliktforschung aus der Perspektive der jüngeren Generation. Wiesbaden, S. 192.

6 Vgl. Schneckener (2005), S. 194.

decaying?“ oder „Are we moving beyond Westphalia?“[7] stellen die Forschung der Internationalen Beziehungen vor neue Herausforderungen. Dabei wird nicht nur auf die veränderte Sicherheitslage in einer „post-cold-war“ Welt Bezug genommen, auch die Veränderungen im internationalen Menschenrechtsregime spielen dabei eine immer wichtigere Rolle. Richard Falk argumentiert beispielsweise, dass die globale Ausbreitung von Menschenrechtskonventionen und -organisationen als Symptom für eine zunehmende post-westfälische Ordnung gesehen werden kann, auch wenn er durchaus skeptisch ist, ob es tatsächlich zu einer vollkommenen Ablösung der traditionellen westfälischen Konstellation kommen wird.[8]

Diese Arbeit will genau diese Spannung zwischen westfälischer und post-westfälischer Ordnung untersuchen und dabei konkret am Beispiel des Umgangs der Vereinten Nationen mit Binnenflüchtlinge aufzeigen, ob sich die internationalen Gemeinschaft tatsächlich auf einem direkten Weg hin zu einer „neuen Weltordnung“ (Harald Müller![9]) befindet oder ob vielmehr die systematische Überwindung der staatlichen Souveränität zur Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes eine Illusion ist.

3 Definition von Binnenflüchtlingen und ihr menschenrechtlicher Kontext

Binnenflüchtlinge oder auch Internally Displaced Persons (IDPs)10 – so die offizielle Bezeichnung der Vereinten Nationen – sind Menschen, die von ihrer Heimat vertrieben wurden oder flüchten mussten, dabei aber keine souveränen Staatsgrenzen überschritten haben, sich also noch immer in dem Land befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Mitte der 90er Jahre legte der erste Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die menschenrechtlichen Belange der IDPs, Francis Mading Deng, eine erste offizielle Definition für Binnenflüchtlinge vor:

> „Persons who have been forced to flee their homes suddenly or unexpectedely in large numbers, as a result of armed conflict, internal strife, systematic violations of human rights or natural or man-made disasters; and who are within the territory of their own country.“11

Nach dieser Definition sind Binnenflüchtlinge also nicht nur „Flüchtlinge“ im Inneren ihres

7 Osiander (2001): Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth. In: *International Organization,* Vol. 55(2), S. 251.

8 Vgl. Falk (2009): Achieving Human Rights. New York, S. 5ff.

9 Vgl. Müller (2008): Wie kann eine neue Weltordnung aussehen? Wege in eine nachhaltige Politik. Bonn.

10 Beide Begriffe werden in dieser Arbeit künftig synonym verwendet, ebenso der Begriff Binnenvertriebene.

11 Deng (Hg.) (1998): Internally Displaced Persons. Compilation and Analysis of Legal Norms 9. New York, S. 3.

Landes, denn die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) umschließt lediglich politische Gründe als Fluchtursachen, Naturkatastrophen werden nicht berücksichtigt.12 Aus diesem und anderen Gründen herrscht ein Definitionsstreit um den Begriff der IDPs. Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) beispielsweise nennt nur Konflikte und Verfolgung als Fluchtursachen für seine offizielle Definition von Binnenflüchtlingen. Dirk Fronhöfer bietet zu diesem Disput die Lösungsmöglichkeit, dass nur jene von Naturkatastrophen Vertriebene in den Definitionsraum einbezogen werden sollten, denen humanitäre Hilfe durch den Heimatstaat aus politischen Gründen verweigert wird.13 Ein Beispiel hierfür wären die Situation in Burma 2008, als die Militärregierung nach dem Wirbelsturm „Nargis“ die Einreise internationaler humanitärer Hilfskräfte untersagte und somit Millionen von Obdachlosen und auch vielen Vertriebenen Hilfeleistung vorenthielt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es sich bei der Binnenflucht um ein Massenphänomen („in large numbers“) handeln muss, damit die Vertriebenen als IDPs kategorisiert werden können. Einerseits schützt diese Auslegung die nationale Souveränität, indem ein Eingreifen erst ab „schwerwiegenden“ Fällen ermöglicht wird. Andererseits ist das „Recht, nicht vertrieben zu werden“ auch ein Individual- und nicht nur ein Kollektivrecht.14 Einig war sich die internationale Gemeinschaft aber dahingegen, dass so genannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ nicht in den Definitionsraum der IDPs eingegliedert werden.

Die Zahl der weltweiten IDPs hat in den letzten Jahrzehnten dramatisch zugenommen, von geschätzten 1-2 Millionen Anfang der 80er Jahre bis zu über 25 Millionen heute, und dies nur nach der engeren Definition des UNHCR.15 Damit übersteigt die Zahl der Binnenvertriebenen die Zahl der Flüchtlinge nach Definition der GFK um mehr als das Doppelte.

Warum aber gibt es im Verhältnis zu „regulären“ Flüchtlingen so viele IDPs? Zu nennen sind zunächst einfache geografische Gründe: Berge, Flüsse und Wüsten schneiden oftmals

12 Vgl. Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): „Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person Anwendung die […] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will […].“ Siehe: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951.

13 Vgl. Fronhöfer (1996): Das Problem der Binnenflüchtlinge im Schnittpunkt der Menschenrechte, des Humanitären Völkerrechts und internationalen Flüchtlingsrechts. In: Otto Kimminich und Philip Kunig (Hg.): Archiv des Völkerrechts. Tübingen, S. 279.

14 Vgl. Fronhöfer (1996). S. 281f.

15 Vgl. Loescher (2009): A Universal Mandate to Protect. The Challenges of Refugee Protection. In: *Harvard International Review* (Vol. 31 Issue 3), S.45

Fluchtwege ab und verhindern das Überschreiten von Grenzen. Außerdem ist das Verlangen vieler Vertriebener, in zumindest teilweiser „vertrauter“ Umgebung (gleiche Sprache, Kultur etc.) zu verbleiben, oftmals nachvollziehbar.16 Diese Bestreben verstärkt sich umso mehr, als dass Feindseligkeiten gegenüber Flüchtlingen und Asylbewerber im Ausland immer mehr zunehmen, Flüchtlinge fühlen sich oft ausgegrenzt und unwillkommen. Das dieses Gefühl nicht nur eine subjektive Wahrnehmung ist zeigt sich daran, dass immer mehr Staaten eine zunehmend restriktive Asylpolitik adaptieren bzw. gleich die Grenzen gegen Flüchtlinge abschotten:

> „Given the [...] growing readiness of states in both North and South to avert or obstruct mass refugee outflows from such situations by closing their doors to asylum seekers and insisting on the early repatriation of refugee populations, the number of people […] trapped within their own country can be expected to increase. Consequently, civilians fleeing conflict are much more likely to remain within their own country than to cross the border as refugees.“17

Insofern lässt sich ein inverser Zusammenhang zwischen den in den letzten Jahren sinkenden Flüchtlingszahlen und den steigenden Zahlen an IDPs feststellen, auch wenn es für beide Phänomene natürlich noch andere Gründe gibt, wie zum Teil dargestellt.

Zu klären ist noch, wie sich die menschenrechtliche Situation der Binnenflüchtlinge gestaltet und wer für deren Schutz zuständig ist. Wie aus der weiter oben genannten Definition von Binnenflüchtlingen zu erkennen ist, überschneiden sich die Fluchtursachen von IDPs und international anerkannten Flüchtlingen in vielen Bereichen: Sie fliehen unter anderem vor Verfolgung, Diskriminierung und der Bedrohung ihres Lebens und somit vor der Verletzung ihrer fundamentalen Menschenrechte. Damit sind vor allem die im UN-Zivilpakt18 von 1966 festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte dieser Menschen stark beeinträchtigt. Auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (sog. WSK-Rechte, dargelegt im UN-Sozialpakt19 von 1966) sind durch die Vertreibung schwer betroffen: Familiäre und andere soziale Bindungen wurden durch das „Displacement“ zerschnitten, die Vertriebenen mussten oftmals Haus, Land und Arbeit zurücklassen, was ihnen nun als Lebensgrundlage fehlt. Kindern und Jugendlichen sind ihres Zugangs zur Bildung beraubt und die Versorgung mit Nahrung und medizinischer

16 Vgl. UNHCR (2006): The state of the world's refugees 2006. Human displacement in the new millennium. Oxford, S. 153.

17 Loescher (2001): The UNHCR and World Politics: State Interests vs. Institutional Autonomy. In: *International Migration Review* (Vol. 35, No.1), S. 51.

18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966.

19 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966.

Hilfe ist oftmals mehr als mangelhaft.20 Besonders jene, die vor inneren Konflikten und politischer Verfolgung flüchten mussten, sind menschenrechtlich besonders betroffen, denn sie bedürfen zusätzlich des Schutzes vor dem eigenen Staat, innerhalb dessen Grenzen sie sich jedoch noch befinden und damit offiziell unter dessen souveräne Zuständigkeit fallen.

> „While an international agency is charged with protecting refugees - because by definition they are unable or unwilling to avail themselves of the protection of their government - it is national authorities who are responsible for IDPs because they are citizens or habitual resident of that country. This holds even when it is national authorities themselves who contributed to the displacement.“21

Hier wird das Ausmaß der Diskrepanz zwischen Flüchtlingsschutz und IDP-Schutz deutlich: Obwohl sich Binnenflüchtlinge in oftmals sehr ähnlichen Situationen wie „konventionelle“ Flüchtlinge befinden, gibt es keine internationale Organisation, die offiziell für ihren Schutz und humanitäre Hilfeleistung zuständig ist. Da sich also in vielen Fällen weder der Heimatstaat dieser Personengruppe, noch die internationale Gemeinschaft fähig oder willens fühlen, der Notsituation dieser Menschen Abhilfe zu leisten, befinden sich IDPs in einer enormen Rechts- und somit Schutzlücke:

> „From an international law point of view it can therefore be said that internally displaced persons fall in the gap where the national guarantees of human rights are not satisfied and where international refugee law does not apply.“22

Die menschenrechtliche Situation von IDPs sowie ihr unzureichender Schutz hat in den letzten Jahren zunehmend für Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft gesorgt, dem abzuhelfen. Das erklärte Ziel ist es, umfassenden Respekt für die Menschenrechte der IDPs zu erlangen und dauerhafte Lösungen für ihre Situation zu finden. Dirk Fronhöfer sieht die einzige Lösung der Binnenflüchtlingsproblematik in einer kategorischen Ausweitung des internationalen Menschenrechtsschutzes zugunsten von Binnenflüchtlingen bis hin zur Schaffung eines eigenen Schutzsystems. Dafür schlägt er ein Verfahren vor, das sich bereits für andere Bereiche des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene bewährt hat: Zunächst sollte ein Katalog an Richtlinien formuliert werden, der sich aus bereits bestehenden Normen des internationalen Menschenrechtsregimes ableiten sollte. Dieser „Body of principles“ sollte dann später von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer feierlichen Deklaration angenommen werden, um schließlich als

20 Vgl. UNHCR (2006), S. 155.

21 Mundt, Alex/ Ferris, Elizabeth (2008): Durable Solutions for IDPs in Protracted Situations: Three Case Studies. Hg. v. Brookings Institution, S. 2.

22 Luopajärvi (2003): Is there an obligation on states to accept international humanitarian assistance to internally displaced persons under international law? In: *International journal of refugee law* 15 (4), S. 686.

verbindliche Konvention ausformuliert zu werden, in der Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure (IDPs, Staaten, internationale Gemeinschaft...) festgehalten werden sollen. Letztendlich stellt sich noch die dringende Frage, wie und durch wen dieser neue Normenkatalog durchgesetzt und gewahrt werden sollte, also die Frage nach einer speziellen Schutzagentur für IDPs.23

Im Folgenden soll untersucht werden, wie weit das Schutzsystem der Vereinten Nationen für Binnenflüchtlinge bereits entwickelt ist. Im Detail sollen dafür folgende Fragen beantwortet werden: Welche rechtlichen Abkommen oder Richtlinien wurden zur Verbesserung der Situation der IDPs verabschiedet? Welche Organisationen bieten bisher Schutz für Binnenflüchtlinge und auf welcher Grundlage? Wo bestehen noch Schutzlücken und warum?

4 Binnenflüchtlinge im System der Vereinten Nationen

4.1 Ausbau des Rechtsschutzes und Ad-Hoc Lösungen

Bereits im Jahr 1992, als sich erst allmählich abzeichnete, dass die Frage der IDPs eine künftig zunehmende Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellen wird, wurde Francis M. Deng als erster Sonderbeauftragter für die Menschenrechte der IDPs vom Generalsekretär der Vereinten Nationen entsandt. Er wurde 1996 damit beauftragt, eine Auflistung rechtlicher Richtlinien zum Schutz von Binnenflüchtlinge zu entwerfen. Im Jahr 1998 legte er der UN-Menschenrechtskommission schließlich als Ergebnis dieser Arbeit die „Guiding Principles on Internal Displacement“ vor.24 Diese Guiding Principles, bestehend aus 30 Empfehlungen hinsichtlich des Umgangs der internationalen Gemeinschaft mit Binnenvertriebenen, nehmen explizit Bezug auf eine Reihe bestehender völkerrechtlicher Normen, in denen die Grundrechte von Personen und die Verantwortung von Staaten festgelegt werden. Obwohl sie nicht rechtlich bindend sind, definieren sie doch Mindestnormen für den Umgang mit Binnenvertriebenen, die von einer Reihe von Staaten und Institutionen angewandt werden. Sie tragen auch dazu bei, dass Binnenvertriebene ihre Interessen besser vertreten können.25 Mit der Resolution 1998/5026 forderte die UN-Menschenrechtskommission dazu auf, dass internationale Organisationen und

23 Vgl. Fronhöfer (1996), S. 285.
24 Vgl. Farer (1995): How the International System Copes with Involuntary Migration. Norms, Institutions and State Practice. In: *Human rights quarterly*, S. 86.
25 Vgl. Lanz (2008): Subversion or Reinvention? Dilemmas and Debates in the Context of UNHCR's Increasing Involvement with IDPs. In: *Journal of Refugee Studies* 21 (2), S. 193.
26 UN-Menschenrechtskommission Resolution 1998/50 bzgl. Internally Displaced Persons vom 17.04.1998.

Sonderbeauftragte (wie beispielsweise UNHCHR, UNHCR, ERC, OCHA, UNDP, UNICEF, WFP, WHO, IOM, IKRK u.a.27) diese Richtlinien in ihrer Arbeit übernehmen sollten, was dazu führte, dass mehr und mehr Organisationen ihre Hilfs- und Schutzangebote auf IDPs ausweiteten.28 Auch wenn die Guiding Principles nur Richtlinien ohne verbindlichen Charakter sind, so formulieren viele die Hoffnung, dass sie sich mit der Zeit zum Gewohnheitsrecht entwickeln dürften, da sie als eine Interpretation der bindenden Rechtsnormen gesehen werden können.29

Im Jahr 2005 wurde mit dem so genannten „Collaborative Approach" ein Ansatz beschlossen, um den Schutz und die Hilfe für IDPs einheitlich und damit besser zu koordinieren. Unter der allgemeinen Leitung des Amts des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen (ERC) übernimmt nun zum Beispiel der UNHCR die führende Koordinationsrolle beim Schutz und der Unterbringung von Binnenvertriebenen. Andere UN-Organisationen sind unter anderem für Wasser, Ernährung, Gesundheit, Logistik und Telekommunikation zuständig.[30]

Auf das letzte Jahrzehnt zurückblickend lässt sich ein enorm gesteigertes Engagement des Flüchtlingshochkommissariates hinsichtlich IDPs verzeichnen. Die Zahl der weltweiten IDPs (nach UNHCR-Definition) hielt sich in den letzten Jahren relativ konstant bei etwa 25 Millionen. Der Anteil derjenigen IDPs, welche unter den Schutz des UNHCR fallen, hat sich dabei zwischen 2001 (ca. 5 Millionen) und 2009 (knapp 16 Millionen) jedoch mehr als verdreifacht.[31]

Es lässt sich also festhalten, dass in den letzten beiden Jahrzehnten auf rechtlicher Basis durchaus erhebliche Fortschritte hin zu einem globalen Schutzsystem für IDPs erzielt wurden. Die Guiding Principles als erstes Richtliniendokument haben einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, und auch ihre feierliche Annahme durch die Generalversammlung der UN wurde bereits 2005 vollzogen. Jedoch steht eine verbindliche Konvention zum Schutz der IDPs auf UN-Ebene32 noch immer aus. Auch wenn Hoffnungen formuliert

27 Siehe Abkürzungsverzeichnis auf S. 17.
28 Loescher (2001), S. 52.
29 Vgl. Kälin (2010),S. 4.
30 Vgl. Lanz (2008), S. 199.
31 Vgl. UNHCR (2010): 2009 Global Trends. Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons. Genf, S. 20.
32 Während auf UN-Ebene noch keine Konvention zum Schutz der IDPs verabschiedet worden ist, sind regionale Bündnisse zum Teil einen Schritt weiter: Die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union-Mitgliedsländer haben sich auf einem Sondergipfel im Oktober 2009 in Kampala auf eine „Konvention zu Schutz und Hilfe von Binnenvertriebenen in Afrika" geeinigt. [vgl. Kälin (2010), S. 5]. Da sich diese Hausarbeit jedoch speziell mit dem Schutzsystem der Vereinten Nationen beschäftigen will, soll nicht näher auf diese und andere regionale Abkommen zum Schutz von IDPs eingegangen werden, auch wenn diese regionale Vorreiterposition selbstverständlich begrüßt und für wichtig empfunden wird.

wurden, die Guiding Principles könnten sich als Gewohnheitsrecht manifestieren, so hätte doch erst die Verabschiedung einer solchen Konvention einen verbindlicheren Charakter und damit ein stärkeres Signal zugunsten des Menschenrechtsschutzes von Binnenflüchtlingen.

Zudem steht bisher immer noch die dringende Frage der konkreten Zuständigkeit für den Schutz von Binnenflüchtlingen aus. Auch wenn sich die Zunahme der Schutz- und Hilfeleistungen für IDPs anhand valider Zahlen bestätigen lässt, was natürlich sehr zu begrüßen ist, so fehlt es doch an geregelter Koordination und unstreitigen Regelungen der Zuständigkeit. Mit dem „Internal Displacement Monitoring Center" wurde zwar 1998 eine Institution eingerichtet, welche umfassende Informationen zur Lage der IDPs dokumentiert und verbreitet, jedoch keine aktiven Schutzmaßnahmen unternehmen kann.

Es lässt sich also festhalten, dass trotz großer Fortschritte immer noch gravierende Schutzlücken bestehen und sich somit für das Problem der Binnenflüchtlinge bei weitem noch kein resolutes Schutzsystem manifestiert hat. Im nächsten Kapitel soll die offene Frage des Mandates noch einmal intensiver beleuchtet und diskutiert werden.

4.2 Bestehende Schutzlücken durch die offene Frage des Mandats

Zwar konnte der UNHCR den Binnenflüchtlingsschutz auf dreimal mehr Menschen ausweiten, als noch vor 10 Jahren, aber es waren im Jahr 2009 noch immer knapp 10 Millionen IDPs weltweit ohne deren Hilfe und Schutz. Zudem blieb dabei der Einsatz des UNHCR ohne Grundlage eines festen Mandates; die Schutzmaßnahmen wurden meist durch Verbindung mit einem bestehenden Einsatz für „reguläre" Flüchtlinge gerechtfertigt und nur für den jeweils spezifischen Fall durch gesonderte Resolutionen mandatiert.33

> „Despite UNHCR's increasing involvement, the institutional response to crises of internal displacement remained ad hoc and thus, millions of IDPs continued to fall through the cracks of the international assistance and protection regime."34

Von verschiedenen Seiten wurde im Laufe der Jahre immer wieder der Vorschlag einer festen Organisation für IDPs mit spezifischem Mandatsauftrag unterbreitet, am prominentesten war dabei wohl die Forderung des damaligen US-Botschafters bei der UNO, Richard Holbrooke, der im Jahr 2000 forderte, man möge den UNHCR mit einem auf IDPs erweitertem Mandat ausstatten.35

Der UNHCR wehrte sich jedoch erfolgreich gegen solche Vorschläge, mit dem Argument,

33 Vgl. Lanz (2008), S. 196.
34 Lanz (2008), S. 198.
35 Vgl. Loescher (2001), S. 52.

ein solches Mandat wäre nicht nur operationell, politisch und finanziell untragbar, sondern auch rechtlich problematisch. Das Flüchtlingshilfswerk wäre anhand der enormen Zunahme seiner Schutzbefohlenen durch eine solche Mandatserweiterung heillos überfordert, so die Argumentation. Eine Ausweitung hin zu einer „Forced-Migration"-Organisation trüge die Gefahr mit sich, dass die Gruppe des „Kernmandats" des UNHCR – also Flüchtlinge nach Definition der GFK – an Bedeutung verlieren würden und dadurch neue Schutzlücken an anderer Stelle entstehen würden.

Dem lässt sich jedoch entgegen halten, dass der UNHCR im Laufe seines rund 60jährigen Bestehens bereits eine rechtlich verankerte Ausweitung seines Mandats36 überstanden hat und sich auch neben dieser offiziellen Erweiterung der Kreis der „persons of concern to UNHCR" beständig vergrößert hat, nicht zuletzt um eine Erhebliche Zahl an IDPs, ohne dass das Kernmandat darunter zu leiden gehabt hätte.

> „UNHCR's understanding of its mandate has [...] undergone a number of changes, and the scope of its work has been expanded over time. During the 1990s, for example, the Office assumed a wider operational role in providing massive humanitarian relief and engaging in repatriation operations across the Balkans, Africa, and Asia. In the early 21st century, UNHCR took on ever greater responsibilities for the victims of some major natural disasters and for the protection of IDPs."37

Natürlich müssten bei einer offiziellen Mandatserweiterung auf den Kreis der IDPs die zusätzlichen finanziellen und operationellen Lasten berücksichtigt und auf UN-Ebene ausgeglichen werden. Dies mag wiederum der Grund sein, warum sich auch andere UN-Organisationen gegen diese Idee stemmten: Sie befürchteten ein Machtungleichgewicht unter den verschiedenen Institutionen der UNO, sollte der UNHCR mit einem so gewichtigem Mandat beauftragt werden.38

Da die Idee der Ausweitung des UNHCR-Mandates so viel Opposition hervorbrachte, einigte man sich mit dem Ansatz des „Collaborative Approach" von 2005, die Zuständigkeit für IDPs unter mehreren Organisationen aufzuteilen, womit sich die Frage des Mandats eigentlich erledigt haben dürfte. Jedoch kritisieren die Gegner dieser Lösung, dass auch ein gemeinschaftliches Vorgehen der verschiedenen UN-Organisationen eine starke Koordinationsmacht benötige, die aufgrund normativer Richtlinien den Schutz- und

36 Das so genannte New Yorker Zusatzprotokoll von 1967 hebt die in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 festgeschriebenen geographischen und zeitlichen Begrenzungen auf. Diese Einschränkungen hatten bewirkt, dass hauptsächlich Europäer infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, Asyl beantragen konnten. Somit wurde durch dieses Protokoll der Personenkreis, für welche der UNHCR als Flüchtlingsagentur zuständig war und ist, erheblich ausgeweitet.

37 Loescher (2009), S. 47.

38 Vgl. Lanz (2008), S. 199.

Hilfseinsatz für IDPs gezielt und effektiv abwickeln kann.

> „[...The collaporative approach's] implementation, however, remained a solely operational matter. There was neither a legal authority to determine when, where and how UNHCR and other agencies should get involved with IDPs, nor were there authoritative criteria to rationalize and coordinate this involvement. Therefore, it is not surprising that several studies have found the collaborative approach not to work properly.“39

Somit bleiben trotz des „Collaborative Approaches“ enorme Schutzlücken bestehen, was die Zahl von rund 10 Millionen IDPs ohne Schutz leider eindrücklich beweist.

Das ausschlaggebendste Problem hinsichtlich der Zuständigkeit wurde bisher nur nebenbei erwähnt, nämlich die „rechtliche Problematik“ eines gesonderten Mandates für IDPs. Damit ist die Eingrenzung staatlicher Souveränität gemeint, die ein solches Mandat einer internationalen Organisation unweigerlich mit sich bringen würde. Im nächsten Kapitel soll die Frage der Souveränität ausführlich erörtert werden, da dies letztlich die wichtigste Messlatte für die Fragestellung ist, ob das westfälische Staatensystem tatsächlich im Niedergang begriffen ist, wie oftmals diagnostiziert.

5 Schutzbeschränkung durch staatliche Souveränität?

Nicht nur der UNCHR und andere UN-Organisationen sind grundsätzlich gegen die Ausstattung einer Organisation mit dem Mandat über IDPs. Die größte Opposition gegen diesen Vorschlag kommt von Seiten der Staaten, da sie die Zuständigkeit für IDPs primär in ihrer Hand sehen, was durch die Prinzipien der Souveränität und der Nicht-Einmischung gewährleistet sein sollte.40

Dies stellt die internationale Gemeinschaft bei der Schaffung eines wirksamen Schutzsystems für IDPs vor die größte Herausforderung. Dabei ist die Situation in gerade jenen Staaten besonders schwierig, deren Regierungen (mit)verantwortlich für die Vertreibungen sind. Diese haben meist ein besonderes Interesse daran, die Lage ihrer IDPs zu vertuschen um nicht die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich zu ziehen. In diesen Fällen wird das Prinzip der staatlichen Souveränität hochgehalten, um die Einmischung der internationalen Gemeinschaft zu verhindern:

> „Indeed, many countries use sovereignty as a justification for resisting or obstructing international aid efforts. In Myanmar, the government has barred access to the country’s internally displaced ethnic minorities, with which it is at war. […] In Algeria, no one knows for sure how many internally displaced people there are,

39 Lanz (2008), S. 199.
40 Vgl. Luopajärvi (2003), S. 678f.

or what their needs might be; the government has denied access to them.“41

Somit sind gerade jene IDPs, die am meisten Schutz bedürfen, am schutzlosesten, weil ein Eingreifen gegen den Willen ihres Heimatstaates einem der höchsten Prinzipien des Völkerrechts zuwider läuft. Selbst eine rein humanitäre Hilfsaktion durch eine internationale Organisation, die in einem Land ohne dessen Zustimmung durchgeführt wird, kann - im Lichte der Staatssouveränität ausgelegt - als illegale Intervention angesehen werden. Das Bollwerk des westfälischen Staatensystems hat also noch so viel Gewicht, dass es als Begründung für das Nicht-Eingreifen bei humanitären und menschenrechtlichen Katastrophen herangezogen wird. Jedoch hat diese Meinung kein Alleinstellungsmerkmal, in den letzten 15 Jahren wurde viel am Prinzip der Staatssouveränität gerüttelt, nicht zuletzt aufgrund der grausamen Erfahrungen der Völkermorde in Bosnien und Ruanda. Viele Wissenschaftler und auch Praktiker argumentieren, dass das traditionelle Völkerrecht vielmehr im Sinne der zunehmenden Menschenrechtsnormen ausgelegt werden müsse:

> „Some scholars have argued that human rights norms have given new meaning to all terms of international law, including terms that existed before the human rights regime was established. [...] Moreover, it has been argued that the contemporary notion of `popular sovereignty' has superseded the traditional norm of state sovereignty and thus a state that rules without popular consent is no longer sovereign.“42

Unter diesem Gesichtspunkt, der auch bei der Idee der „Responsibility to Protect“ zu tragen kommt, nehmen Menschenrechtsnormen im internationalen Völkerrecht eine gewichtigere Rolle ein als die staatliche Souveränität. Diese Priorität der Menschenrechte nimmt einerseits die internationale Gemeinschaft in die Pflicht, Hilfe und Schutz bei schweren Menschenrechtsverletzungen und humanitären Katastrophen zu leisten, andererseits verpflichtet sie aber auch die betreffenden Staaten, Hilfe- und Schutzleistungen anzunehmen.

Basis für diese Pflichten bildet die UN-Charta in Artikel 1(3), in welchem die Zielvorgabe formuliert wird, durch internationale Kooperation und Zusammenarbeit „[...] internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle [...] zu fördern und zu festigen.“[43]

Analog zu den Grundgedanken der „Responsibility to Protect“ kann man auch von einer „Responsibility to Protect the Displaced“ sprechen. Demnach liegt nur zunächst die

41 UNHCR (2006), S. 160.
42 Luopajärvi (2003),S. 681f.
43 Charta der Vereinten Nationen vom 24.10.1945.

Verantwortung in den Händen der Staaten. Diese müssen ihr möglichstes tun, um einer Vertreibung bzw. Massenfluchtbewegungen vorzubeugen, in dem sie die Menschenrechte in ihrem Staatsgebiet fördern und aktiv durchsetzen. Sollte eine Vertreibung jedoch nicht mehr vermeidbar sein, so obliegt es dem Staat, den Vertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren. Sollten die nationalen Kapazitäten dafür nicht genügen, so ist der Staat verpflichtet, die Hilfe internationaler Organisationen zuzulassen bzw. gegebenenfalls explizit anzufordern. Sollte der Staat Unterstützung dieser Art ablehnen oder gar verhindern, so hat die internationale Gemeinschaft nicht nur das Recht, sondern vielmehr die Pflicht, aktiv einzugreifen. Die Intervention kann dabei Maßnahmen von diplomatischen Verhandlungen bis hin zu enormen politischen Druckmitteln umspannen. In Extremfällen kann dies bis zu Sanktionen oder sogar zu militärischem Eingreifen führen. 44

Folgt man dieser Argumentation einer „verantwortlichen" Souveränität, scheint es nur angemessen, eine internationale Organisation wie den UNHCR mit der Verantwortung für IDPs per offiziellem Mandat auszustatten. Eine bindende Konvention könnte festlegen, dass das Flüchtlingshilfswerk immer dann zum Einsatz für IDPs kommt, wenn der entsprechende Staat nicht mehr fähig oder aber nicht willens ist, für deren Menschenrechtsschutz zu sorgen.

Dagegen spricht die Auffassung vieler, dass trotz zunehmender Verbreitung der Idee der „Responsibility to Protect", die Staatssouveränität noch immer das meist bewährte Instrument des Völkerrechts darstellt, das sich nicht so einfach abschaffen lässt. Den Skeptikern erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass sich die Staatengemeinschaft so kategorisch dem Willen der internationalen Organisationen unterwerfen lassen wird. Letztlich sind es doch die Vereinten Nationen, die eine solche Entscheidung treffen müssten, und die Vorbehalte vor utopischen Ideen wie einer „Weltgemeinschaft" unter dem „Diktat der Menschenrechte" sind viel zu mächtig. Zudem, so die Argumentation, gibt es keinen eigenen Willen der internationalen Organisationen, denn diese bleiben doch immer dem Willen der Staaten untergeordnet, die einem Großteil ihre Budgets finanzieren und ihnen die Operation in ihrem Staatsgebiet gestatten (oder eben auch nicht). Somit wäre in unserem Falle der UNHCR in keiner Position, die Autorität bzw. Souveränität eines Staates explizit herauszufordern.45

Andere widersprechen dieser Auffassung von internationalen Organisationen als reine Statisten, auch wenn sie die Vormachtstellung der Staaten kaum abstreiten können

44 Vgl. UNHCR (2006), S. 161.
45 Vgl. Loescher (2001),S. 34.

> „States remain the predominant actors in the international political system. But this does not mean that international organizations like the UNHCR are completely without power or influence. [...] Rather, it is more correct to say that UNHCR policy and practice have been driven both by state interests and by the Office acting independently or evolving in ways not expected nor necessarily sanctioned by states.“46

„Responsibility to Protect“ ist nicht nur ein bloßes Gedankenkonstrukt, seit rund 20 Jahren gewinnt die Vorstellung, dass Geschehnisse innerhalb eines Staates auch die internationale Staatengemeinschaft etwas angehen, mehr und mehr an Zustimmung. Die Militärintervention zum Schutz der irakischen Kurden 1991 gilt für viele als die erste humanitäre Intervention, der derzeitige Luftkrieg über Libyen als die aktuellste. Dazwischen lagen viele bedeutsame Stationen zur Konzeptualisierung der verantwortlichen Souveränität. Auf unsere Fokusgruppe der IDPs bezogen bedeutet dies, dass Staaten immer seltener Souveränitätsansprüche vorschieben können, um internationale Hilfe für Binnenflüchtlinge abzuwehren, denn die internationale Gemeinschaft hat in den letzten Dekaden eine sensiblere Membran für Menschenrechtsangelegenheiten entwickelt.47

Souveränität hat heute also nicht mehr dieselbe Bedeutung als noch vor 60 Jahren. Die Überzeugung, dass Souveränität primär dem Volk eines Staates dienen muss, und nicht ein Freifahrtschein der Regierungen sein kann, hat mehr und mehr an Relevanz gewonnen. Dies dient auch der Sache der Binnenflüchtlinge, deren Schicksal nicht länger der vermeintlichen Willkür ihrer Heimatstaaten überlassen wird, sondern vielmehr als internationale Verantwortung angesehen wird. Nichtsdestotrotz bleibt die staatliche Souveränität ein Kernelement des Völkerrechtes und kann nicht einfach so überschrieben werden. Die Austarierung zwischen Einmischung zu Gunsten von Menschenrechtsfragen und dem Gebot der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten bleibt eine der größten Herausforderung der internationalen Gemeinschaft, die zum Teil noch mit viel Zurückhaltung angegangen wird. Doch allein die Tatsache, dass es eine solche Entscheidungsfindung gibt, zeigt, dass die Causa der Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten enorm an Gewicht gewonnen hat.

6 Fazit

Die Untersuchungen dieser Arbeit haben gezeigt, dass die Lage der Binnenflüchtlinge in den letzten 20 Jahren zunehmend die Aufmerksamkeit und Besorgnis der internationalen Gemeinschaft auf sich gezogen hat. Um ihrer menschenrechtlich prekären Situation

46 Loescher (2001), S. 33f.
47 Vgl. Lanz (2008),S. 197.

angemessen zu begegnen, haben die Vereinten Nationen vielerlei Anstrengungen unternommen: Spezielle Posten wurden geschaffen, wie der des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Binnenflüchtlinge, dieser entwickelte einen ersten Normenkatalog, der bereits innerhalb vieler Hilfsorganisationen implementiert wurde. Ein Monitoring Center wurde eingerichtet, welches umfassende Informationen zur Lage der IDPs sammelt und verbreitet. Vor allem der UNHCR hat seine Hilfs- und Schutzleistungen auf einen enormen Teil der weltweiten Binnenflüchtlinge ausgeweitet.

Jedoch verdienen sowohl die rechtlichen Schritte als auch die faktischen Hilfsleistungen bei weitem noch nicht die Bezeichnungen „umfassend“ oder gar „vollendet“. Eine bindende UN-Konvention zum Schutz von IDPs steht immer noch aus und der Einsatz des UNHCR verbleibt auf reiner ad-hoc Basis. Doch die größte Stagnation gibt es hinsichtlich der Frage, ob eine Organisation mit einem speziellen Schutzmandat für IDPs ausgestattet werden soll. Dagegen gibt es nicht nur Widerstand von Seiten der Organisationen selbst, die keiner unter ihnen so viel Verantwortung aber auch gleichzeitig Macht auferlegen wollen. Vor allem aber wehren sich die Staaten gegen diesen Vorschlag, da sie ihre Souveränitätsansprüche und das Gebot der Nicht-Einmischung bedroht sehen. Auch wenn das Konzept der verantwortlichen Volkssouveränität immer mehr an Beachtung im internationalen Diskurs findet, ist bei weitem noch nicht die Bereitschaft für eine so tiefgreifende Aufgabe des Souveränitätsprinzips vorhanden.

In der Tat haben sich die Geschicke der Weltordnung seit der Gründung der Vereinten Nationen enorm verändert, was unser Beispiel der Binnenflüchtlinge eindrücklich gezeigt hat. Menschenrechte nehmen einen immer wichtigeren Bezugspunkt ein und in vielen Fällen wird ihnen der Vorrang vor anderen Prinzipien eingeräumt. Insofern kann nicht mehr von einem puren westfälischen Staatensystem gesprochen werden, in dem das Gebot der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates einzige Priorität hatte. Allerdings ist es aber utopisch zu glauben, das Menschenrechtsregime sei schon so weit entwickelt, dass internationale Organisationen ihren Willen immerzu gegen den von Staaten durchsetzen könnten. Auch wenn die staatliche Souveränität durchaus in den letzten Jahren immer mal wieder von Advokaten der Menschenrechte herausgefordert wurde und sich auch schon mal unterordnen musste, so gibt es doch keinen Grund zur Annahme, dass sie als völkerrechtliches Prinzip ganz abgelöst werden könnte.

Das ursprüngliche westfälische System wurde in den letzten Jahrzehnten von Erosionen erschüttert, jedoch kann man noch nicht von einer Etablierung einer post-westfälischen Ordnung sprechen, denn um als Ordnung zu gelten müssten die zugrunde liegenden

Normen und Prinzipien wie Menschenrechte und „Responsibility to Protect“ eine gewichtigere Position im System der Vereinten Nationen einnehmen, als dies bisher der Fall ist. Die immer noch bestehenden enormen Lücken im Schutzsystem für Binnenflüchtlinge sind ein symptomatischer Beweis dafür, dass sich ein internationales Regime der Menschenrechte (noch) nicht gegen die Vorherrschaft der staatlichen Souveränität durchsetzen konnte.

Abkürzungsverzeichnis

GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
IDPs	Internally Displaced Persons - Binnenflüchtlinge
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
IOM	International Organisation on Migration - Internationale Organisation für Migration
OCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs - Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
UNDP	United Nations Development Programme - Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNHCHR	United Nations High Commissioner on Human Rights - Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte
UNHCR	United Nations High Commissioner on Refugees - Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund
UN(O)	United Nations (Organisation) - (Organisation der) Vereinte(n) Nationen
ERC	Emergency Relief Coordinator - Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen
WFP	World Food Programme - Welternährungsprogramm
WHO	World Health Organisation - Weltgesundheitsorganisation

Literaturverzeichnis

Anderson, Gordon L. (2007): A Post-Westphalian World and the Quest for Self-Determination. In: *International Journal on World Peace,* Vol.24(4), S. 3–10.

Barutciski, Michael (2002): A Critical View on UNHCR's Mandate Dilemmas. In: *International journal of refugee law,* Vol. 14 No. 2/3, S. 365–381.

Deng, Francis Mading (Hg.) (1998): Internally Displaced Persons. Compilation and Analysis of Legal Norms 9. New York.

Falk, Richard A. (2009): Achieving human rights. New York.

Farer, Tom J. (1995): How the International System Copes with Involuntary Migration. Norms, Institutions and State Practice. In: *Human rights quarterly*, S. 72–100.

Fronhöfer, Dirk (1996): Das Problem der Binnenflüchtlinge im Schnittpunkt der Menschenrechte, des Humanitären Völkerrechts und internationalen Flüchtlingsrechts. In: Otto Kimminich und Philip Kunig (Hg.): Archiv des Völkerrechts. Tübingen, S. 277–297.

Geißler, Nils (1999): Der völkerrechtliche Schutz der Internally Displaced Persons. Eine Analyse des normativen und institutionellen Schutzes der Internally Displaced Persons im Rahmen innerer Unruhen und nicht-internationaler Konflikte. Berlin.

Internal Displacement Monitoring Centre (2011): Internal Displacement. Global Overview of Trends and Developments in 2010, verfügbar unter http://www.internal-displacement.org/publications/global-overview-2010.pdf, zuletzt geprüft am 24.03.2011.

Jahn, Egbert; Fischer, Sabine; Sahm, Astrid (Hg.) (2005): Die Zukunft des Friedens. Band 2. Die Friedens- und Konfliktforschung aus der Perspektive der jüngeren Generation. Wiesbaden.

Kälin, Walter (2010): Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons. United Nations General Assembly (A/HRC/13/21), verfügbar unter http://www.humansecuritygateway.com/documents/UNHCR_AHRC1321_ReportOfTheRepresentativeOfTheSecretaryGeneralOnHumanRightsOfInternallyDisplacedPersons.pdf, zuletzt geprüft am 12.04.2011.

Khanna, Parag (2011): Willkommen bei den neuen Mächtigen. In: *Die ZEIT* 2011, 24.02.2011 (9), S. 10.

Kimminich, Otto/ Kunig, Philip (Hg.) (1996): Archiv des Völkerrechts. Tübingen.

Lanz, D. (2008): Subversion or Reinvention? Dilemmas and Debates in the Context of UNHCR's Increasing Involvement with IDPs. In: *Journal of Refugee Studies* 21 (2), S. 192–209.

Loescher, Gil (1993): The international refugee regime: Stretched to the limit? In: *Journal of International Affairs* (Issue 47, No. 2), S. 351–377.

Loescher, Gil (2001): The UNHCR and World Politics: State Interests vs. Institutional Autonomy. In: *International Migration Review* (Vol. 35, No.1), S. 33–56.

Loescher, Gil (2009): A Universal Mandate to Protect. The Challenges of Refugee Protection. In: *Harvard International Review* (Vol. 31 Issue 3), S. S. 44-48.

Luopajärvi, Katja (2003): Is there an obligation on states to accept international humanitarian assistance to internally displaced persons under international law? In: *International journal of refugee law* 15 (4), S. 678–714.

Müller, Harald (2008): Wie kann eine neue Weltordnung aussehen? Wege in eine nachhaltige Politik. Bonn.

Mundt, Alex/ Ferris, Elizabeth (2008): Durable Solutions for IDPs in Protracted Situations: Three Case Studies. Hg. v. Brookings Institution, verfügbar unter http://www.brookings.edu/~/media/Files/rc/papers/2008/1028_internal_displacement_mundt/1028_internal_displacement_mundt.pdf, zuletzt geprüft am 26.03.2011.

Osiander, Andreas (2001): Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth. In: *International Organization,* Vol. 55(2), S. 251 -287.

Schneckener, Ulrich (2005): Post-Westfalia trifft Prä-Westfalia. Die Gleichzeitigkeit dreier Welten. In: Egbert Jahn, Sabine Fischer und Astrid Sahm (Hg.): Die Zukunft des Friedens. Band 2. Die Friedens- und Konfliktforschung aus der Perspektive der jüngeren Generation. Wiesbaden, S. 189–211.

UNHCR (2006): The state of the world's refugees 2006. Human displacement in the new millennium. Oxford, verfügbar unter http://www.unhcr.ch/publikationen/zur-lage-der-fluechtlinge-in-der-welt.html, zuletzt geprüft am 14.04.2011.

UNHCR (2010): 2009 Global Trends. Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons. Genf, verfügbar unter http://www.unhcr.org/4c11f0be9.pdf, zuletzt geprüft am 30.03.2011.

Internationale Abkommen und Regelwerke:

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951(GFK), verfügbar unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/01_GFK_Prot_dt.pdf zuletzt geprüft am 16.04.2011.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (AEMR), verfügbar unter http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf, zuletzt geprüft am 15.04.2011.

Charta der Vereinten Nationen vom 24.10.1945 (UN-Charta), verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf, zuletzt geprüft am 18.04.2011.

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (Genfer Abkommen IV), verfügbar unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.51.de.pdf, zuletzt

geprüft am 06.03.2011.

Guiding Principles on Internal Displacement. United Nations 2001, verfügbar unter http://www.brookings.edu/fp/projects/idp/resources/GPEnglish.pdf, zuletzt geprüft am 06.03.2011.

International Commission on Intervention and State Sovereignty, ICISS (2001): The Responsibility to Protect, verfügbar unter: http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf, zuletzt geprüft am 16.04.2011.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (Zivilpakt), verfügbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.2.de.pdf, zuletzt geprüft am 27.04.2011.
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966 (Sozialpakt), verfügbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360806/publicationFile/3618/IntSozialpakt.pdf, zuletzt geprüft am 27.04.2011.

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (New Yorker Zusatzprotokoll zur GFK), verfügbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/03_gfkprot-de-logo.pdf, zuletzt geprüft am 19.04.2011.

UN-Menschenrechtskommission Resolution 1998/50 bzgl. Internally Displaced Persons vom 17.04.1998, verfügbar unter: http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/ea004a0646a0a1b08025666a00509365?Opendocument, zuletzt geprüft am 25.04.2011.

Erklärung der wissenschaftlichen Redlichkeit

Ich versichere hiermit, dass ich diese Arbeit mit dem Titel **Binnenflüchtlinge im Schutzsystem der Vereinten Nationen: Sinnbild einer post-westfälischen Weltordnung?** selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die im Literaturverzeichnis angegebenen benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Außerdem versichere ich, dass diese Arbeit weder in dieser noch in ähnlicher Form jetzt oder zu einem anderen Zeitpunkt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Berlin, 28.04.2011

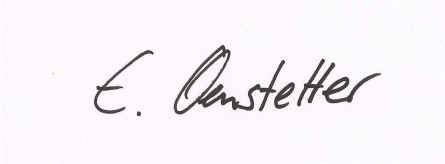

gez. Elena Osenstetter